

# Misstandsfeststellungen und Veranlassungen der Volksanwaltschaft 2024

## Landes- und Gemeindeverwaltung

### Burgenland

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Ausnahme von Bausperre 2024-0.122.504 (VA/B-BT/B-1)	Gemeinde Winden am See	Der Bürgermeister erteilte erst über ein Jahr nach Einbringung eines Bauansuchens die Bewilligung für eine Einfriedungsmauer, ohne dass der Gemeinderat geprüft hätte, ob die zuvor verhängte Bausperre dem Vorhaben entgegensteht. Da die Einfriedung die beabsichtigte Gesamtgestaltung in der Gemeinde nicht beeinträchtigte und der Flächenwidmung Wohngebiet nicht widersprach, hätte sie innerhalb von acht Wochen ab Einlangen der vollständigen Einreichunterlagen bewilligt werden müssen.
Beseitigung alter Grabsteine 2023-0.723.039 (VA/B-G/B-1)	Gemeinde Mannersdorf an der Rabnitz	Im Zuge der Errichtung einer neuen Leichenhalle auf dem Gemeindefriedhof wurden vor etwa 50 Jahren einzelne Grabsteine entfernt und entlang des Friedhofzaunes neu aufgestellt. Nunmehr aber hatte die Gemeinde einige dieser Grabsteine gänzlich entsorgt, ohne die Gemeindegewerinnen und Gemeindegewer darüber vorab durch Aushang oder in der Gemeindezeitung zu informieren.
Förderung für einen Heizungstausch 2023-0.818.029 (VA/B-GEW/C-1)	Burgenländische Landesregierung (Bgld LReg)	Ein Mann beschwerte sich, dass die Bgld LReg sein Förderansuchen für den Tausch eines fossilen Heizungssystems für seinen privaten Wohnbereich abgelehnt habe. Auf ein E-Mail des Mannes reagierte die Förderstelle nicht. Die VA kritisierte, dass die Förderstelle das Ansuchen erst nach Einschreiten der VA prüfte. Die neuerliche Prüfung führte zu einem positiven Ergebnis.
Barrierefreiheit – Zugangsrampe 2024-0.317.595 (VA/B-LGS/B-1)	Gemeinde Nikitsch	Die Behörde unterließ es, über den Feststellungsantrag eines Nachbarn zu entscheiden, ob es sich bei der Zugangsrampe zum Gemeindezentrum vor seinen Kellerfenstern um ein geringfügiges Bauvorhaben handle. Einen Antrag des Nachbarn auf Behebung von Baugebrechen wies die Behörde ab, weil die Zugangsrampe nicht wesentlich von der Bewilligung abweiche, baupolizeiliche Interessen nicht wesentlich beeinträchtige und eine Maßnahme zur Verbesserung von Bauten darstelle. Das war zwar zutreffend, doch hätte der zweite Antrag mangels Parteilichkeit im Auftragsverfahren als unzulässig zurückgewiesen werden müssen.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Kundmachung eines Fahrverbotes 2024-0.381.072 (VA/B-POL/C-1)	Bezirkshauptmannschaft (BH) Mattersburg  Gemeinde Bad Sauerbrunn	Ein Mann beschwerte sich, dass die Gemeinde Bad Sauerbrunn eine von der BH Mattersburg im Jahr 2020 erlassene Verordnung über ein LKW-Fahrverbot noch nicht kundgemacht hatte. Die VA kritisierte, dass dies erst über ihr Einschreiten geschah und regte an, dass die BH Mattersburg künftig Ersuchen um Kundmachung der von ihr erlassenen Verordnungen an den beauftragten Straßenerhalter zeitnah überprüft.
Überprüfung einer Hundehaltung 2024-0.120.202 (VA/B-POL/C-1)	Marktgemeinde (MG) Illmitz	Ein Mann beschwerte sich, dass die MG Illmitz hinsichtlich der von ihm gewünschten Überprüfung einer Hundehaltung säumig sei. Die VA kritisierte, dass die MG die Hundehaltung erst überprüfte, nachdem die VA mit ihr Kontakt aufgenommen hatte. Ein aggressives Verhalten des Hundes konnte nicht festgestellt werden.
Rückzahlung eines Gehaltsübergangs 2024-0.285.481 (VA/B-SCHU/C-1)	Bildungsdirektion (BD) Burgenland	Nach der Karenzierung einer Landeslehrerin wurde ihr aufgrund organisatorischer Probleme zu viel Gehalt überwiesen. Die Gehaltsrückforderung stellte sie aufgrund einer schwierigen Lebenssituation (Long-COVID etc.) vor große Probleme. Nach Einschreiten der VA verzichtete die BD Burgenland auf die Rückforderung.
Mindestsicherung 2023-0.802.765 (VA/B-SOZ/A-1)	Bezirkshauptmannschaft (BH) Eisenstadt-Umgebung  Magistrat der Freistadt Rust	Die VA stellte im Rahmen eines amtswegigen Prüfverfahrens fest, dass die BH Eisenstadt-Umgebung und der Magistrat der Freistadt Rust im Jahr 2023 bei einer signifikanten Zahl von Fällen die gesetzliche Bearbeitungsfrist von drei Monaten bei Anträgen auf Gewährung von Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung überschritten hatten.

## Kärnten

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Nichtbeantwortung einer Anfrage 2023-0.563.231 (VA/K-AGR/C-1)	Kärntner Landesregierung (Ktn LReg)	Eine Frau beschwerte sich, dass die zuständige Abteilung beim Amt der Ktn LReg ihre Eingabe zum Weitwanderweg Nockberge-Trail nicht beantwortete, obwohl sie eine Antwort zunächst in Aussicht stellte. Die VA kritisierte, dass die Gemeindeabteilung die Eingabe der Frau nicht beantwortet hatte.
Baubestätigung mit Auflagen 2024-0.180.713 (VA/K-BT/B-1)	Gemeinde Feistritz an der Gail	Der Bürgermeister stellte eine gesetzlich nicht vorgesehene „Bestätigung“ mit „Auflagen“ für die Sanierung einer Zaunanlage aus, obwohl es sich dabei um ein bewilligungsfreies Vorhaben handelte. Auflagen hätten aber nur in einer Baubewilligung vorgeschrieben werden dürfen. Die Vorgabe, dass das Sockelmauerwerk und die Zaunsteher nicht abgerissen und erneuert werden dürfen, beruhte auf der Annahme, dass im Grünland nur die Änderung, nicht aber die Neuerrichtung zulässig sei. Eine Einfriedung zählt jedoch zu jenen baulichen Anlagen, die auch im Grünland – ausgenommen Freihalteflächen – errichtet werden dürfen.
Verletzung der Unterstützungspflicht der VA und Nichtbeantwortung von Schreiben 2023-0.896.993 (VA/K-G/B-1)	Gemeinde Mölbling	Ein Bürger wandte sich an die VA, da er seitens der Gemeinde aufgefordert worden sei, eine auf seinem Grundstück und von ihm als private Abstellfläche genutzte Verkehrsfläche freizuhalten. Zu diesem Zeitpunkt hatte der Gemeinderat bereits beschlossen, eine Klage gegen den Mann einzubringen. Die folgenden Schreiben des Mannes ließ die Gemeinde unbeantwortet. Die Gemeinde unterließ nicht nur, den Mann über die bereits beschlossene Klagseinbringung zu informieren, sie wies auch in ihrem Schreiben an die VA nicht darauf hin, und verletzte damit ihre Unterstützungspflicht gegenüber der VA nach Art. 148 b Abs. 1 B-VG.
Möglichkeiten der Beantragung eines Heizkostenzuschusses 2023-0.746.776 (VA/K-SOZ/A-1)	Land Kärnten	Es war aus technischen Gründen nicht möglich, den Heizkostenzuschusses 2023/2024 online zu beantragen. Ktn sagte der VA zu, dass der IT-Bereich neu aufgestellt werden soll, um dem technologischen Wandel Rechnung zu tragen.

## Niederösterreich

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Auflage zur Dachbegrünung 2024-0.457.026 (VA/NÖ-BT/B-1)	Stadtgemeinde Baden	Der Bürgermeister schrieb in einer Baubewilligung die Auflage für eine Garage vor, die nicht durch eine PV-Anlage abgedeckte „Dachfläche extensiv zu begrünen und die fachgerechte Ausführung im Fertigstellungsverfahren nachzuweisen“, ohne auf eine mögliche Bewilligungspflicht dieser Änderung hinzuweisen. Im Prüfverfahren sagte er zu, in Auflagen künftiger Bescheide einen entsprechenden Hinweis aufzunehmen. Außerdem forderte die Behörde die Eigentümer auf, um Baubewilligung für die Änderung in eine begrünte Dachfläche anzusuchen, ohne geprüft zu haben, ob dies die Standsicherheit tragender Bauteile der Stahlbetonfertiggarage beeinträchtigen kann. Stattdessen hätte die Behörde den vorgeschriebenen Nachweis der fachgerechten Ausführung verlangen müssen.
Bauverfahren 2024-0.413.297 (NÖ/ BT/B-1)	Stadtgemeinde Amstetten	Die Stadtgemeinde unterließ es, eine Baubewilligung für eine Flutlichtanlage am gemeindeeigenem Sportplatz zu holen. Die Baubehörde unterließ baupolizeiliche Maßnahmen zur Sicherstellung des baurechtskonformen Zustands.
Widmung Grünland-Photovoltaikanlage 2024-0.097.806 (VA/NÖ-BT/B-1) 2024-0.100.940 (VA/NÖ-BT/B-1)	Gemeinderat der Marktgemeinde Atzenbrugg	Der Gemeinderat wies eine gemeindeeigene Fläche, die nach dem Sektoralen Raumordnungsprogramm für Photovoltaikanlagen im Grünland in Niederösterreich nur teilweise in einer Eignungszone lag, im örtlichen Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan) als „Grünland – Photovoltaikanlagen“ aus, zwei zur Gänze in einer Eignungszone liegenden Privatgrundstücke aber nicht. Er benachteiligte dadurch die privaten Eigentümerinnen und Eigentümer in sachlich nicht gerechtfertigter Weise. Die VA regte deshalb an, auch die beiden privaten, in der Eignungszone liegenden Grundstücke im Flächenwidmungsplan als „Grünland – Photovoltaikanlagen“ auszuweisen.
An Minderjährige gerichtete Werbung 2024-0.056.389 (VA/NÖ-G/B-1)	Marktgemeinde (MG) Eichgraben	Die MG Eichgraben verteilte gratis ein Stickersammelalbum an alle Haushalte. Die dazugehörigen Sticker erhielt man beim Einkauf in der MG bzw. konnte sie dort erwerben. Die MG befestigte Plakate beim Kindergarten und der Volksschule mit der Aufforderung „Hol dir die Sticker der Marktgemeinde Eichgraben“. Dieser Aufruf verstieß gegen das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, ein solches Verhalten wurde vom Obersten Gerichtshof als rechtswidrig qualifiziert.
Dienstbarkeitsvertrag 2023-0.803.510 (VA/NÖ-G/B-1)	Stadtgemeinde Pressbaum	Ein Dienstbarkeitsvertrag enthielt eine unklare Vertragsbestimmung. Die Gemeinde bot schließlich eine Klarstellung im Sinne der Sicht des Bürgers an.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Verkehrsberuhigende Maßnahmen 2023-0.661.364 VA/ (NÖ-POL/C-1)	Bezirkshauptmannschaft (BH) Melk	Ein Mann wandte sich mit einer Anfrage an die BH und ersuchte um verkehrsberuhigende Maßnahmen im Bereich seines direkt an der „B1“ liegenden Grundstücks. Die BH teilte der VA mit, dass sie im Jahr zuvor bereits auf seine Eingaben geantwortet habe. Daher habe sie nicht nochmals geantwortet. Eine Antwort wäre im Sinne der Bürgerfreundlichkeit geboten gewesen. Die VA begrüßte aber, dass das Prüfverfahren zu einer Evaluierung und verkehrsberuhigenden Maßnahmen führte.
Keine Erlassung eines Zurückweisungsbescheids 2023-0.266.266 (VA/NÖ-POL/C-1)	Marktgemeinde (MG)Payerbach Amt der Niederösterreichischen Landesregierung	Eine Frau, die nur über einen Servitutsweg auf ihr Grundstück gelangen kann, kritisierte bei der MG die Wegabspernung wegen Forstarbeiten, die die Eigentümerin des Weges beauftragte. Die MG teilte der Frau mit, keine Maßnahmen nach der StVO setzen zu können. Sie ersuchte um Ausstellung eines Feststellungsbescheides, dem kam die MG nicht nach. Erst auf Einschreiten der VA erließ die MG einen Bescheid, mit dem sie das Begehren der Frau zurückwies.
Zugang zu Pensionsabrechnungen 2024-0.205.843 (VA/NÖ-SCHU/C-1)	Bildungsdirektion Niederösterreich (BD NÖ)	Eine Frau hatte Probleme, Informationen über ihren Pensionsbezug zu erhalten, wobei sich die BD NÖ auf Datenschutzgründe berief. Nach Einschreiten der VA konnten Datenschutzbedenken ausgeräumt und klargestellt werden, dass die Frau auf Anfrage die von ihr benötigten Informationen von der BD NÖ auch per E-Mail bekommen kann.
Sprengelfremder Schulbesuch 2024-0.068.821 (VA/NÖ-SCHU/C-1)	Gemeinde Bergland Gemeinde Neumarkt an der Ybbs	Eine Mutter wollte, dass ihrem Sohn ebenso wie dessen Bruder der sprengelfremde Schulbesuch an der Volksschule Neumarkt/Ybbs gewährt wird. Zunächst wurde ihr Anliegen abgelehnt. Nach Einschreiten der VA einigten sich die beteiligten Gemeinden, auch ihrem zweiten Sohn den sprengelfremden Schulbesuch zu gewähren.
Pensionistenausweis für Lehrkräfte 2023-0.099.156 (VA/NÖ-SCHU/C-1)	Bildungsdirektion Niederösterreich (BD NÖ)	Die BD NÖ verweigerte einer Landeslehrerin im Ruhestand einen Pensionistenausweis. Auch nach Einschreiten der VA lehnte sie wegen fehlender Rechtsgrundlage ab, einen solchen Ausweis auszustellen. Als Rechtsgrundlage würde jene genügen, auf deren Basis z.B. Visitenkarten für die Bediensteten des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung bzw. der BD NÖ ausgestellt werden. So stellt die BD Steiermark etwa Pensionistenausweise für Landeslehrkräfte im Ruhestand aus. Die VA kritisierte den Mangel an Entgegenkommen gegenüber nachvollziehbaren Bedürfnissen von pensionierten Bediensteten.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Erziehungshilfen 2024-0.061.615 (VA/NÖ-SOZ/A-1)	Bezirkshauptmannschaft (BH) Wiener Neustadt,	Die KJH der BH Wiener Neustadt erhielt eine Gefährdungsmeldung eines Kindergartens zu einer zunehmenden Belastungssituation eines Kindes. Im Rahmen der Abklärung konnte die Behörde zwar keine akute Kindeswohlgefährdung feststellen, allerdings zeigte sich eine Belastung des Kindes aufgrund der angespannten Situation zwischen den getrenntlebenden Eltern. Daher beabsichtigte die BH, eine Unterstützung der Erziehung zur Entlastung des Kindes zu installieren. Dabei übersah die Behörde die gesetzlichen Vorgaben. Die Erziehungshilfe ist als Unterstützung der Erziehung dann zu leisten, wenn das Kindeswohl gefährdet ist und gelindere Maßnahmen nicht ausreichen. In diesem Fall entsprach die Vorgehensweise der KJH nicht dieser Bestimmung.
Unterstützung einer minderjährigen Vollwaise 2023-0.851.223 (VA/NÖ-SOZ/A-1)	Bezirkshauptmannschaft (BH) Bruck an der Leitha	Ein minderjähriges Mädchen wurde nach dem Tod ihrer Mutter im Juli 2023 zur Vollwaise. Kurz danach beantragte ihre Cousine die Obsorge, die im Oktober 2023 an sie übertragen wurde. Sie beanstandete die unzureichende Unterstützung des Mädchens durch die zuständige KJH vor der Obsorgeübertragung. Im Prüfverfahren zeigte sich, dass die BH die grundlegenden Bereiche der Versorgung der Minderjährigen in Gesprächen mit allen Beteiligten berücksichtigt hatte. Die Jugendliche bekundete dabei Interesse an einer Therapie. Zwar erklärte sie gegenüber der Behörde, bei der Suche nach einer geeigneten Therapeutin bereits Unterstützung zu erhalten. Angesichts der tragischen Umstände wären allerdings Nachfragen seitens der KJH, ob psychologische bzw. psychotherapeutische Unterstützung letztendlich organisiert werden konnte, wünschenswert gewesen.
Sozialhilfe 2023-0.802.717 (VA/NÖ-SOZ/A-1)	Verschiedene Bezirkshauptmannschaften (BHs) in Niederösterreich	Die VA stellte im Rahmen eines amtswegigen Prüfverfahrens fest, dass mehrere Behörden, die mit der Vollziehung des Niederösterreichischen Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes betraut sind, im Jahr 2023 in einer signifikanten Zahl von Fällen die gesetzlichen Bearbeitungsfrist von drei Monaten bei der Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe überschritten hatten.

## Oberösterreich

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Befahren einer Wiese mit PKW 2024-0.302.972 (VA/OÖ-AGR/C-1)	Bundesministerium für Inneres (BMI)  Polizeiinspektion (PI) Ried im Innkreis	Ein Landwirt beschwerte sich, dass die Polizei keine Anzeige über das unbefugte Befahren seiner gepachteten Wiese aufnehmen wollte. Für die VA war vertretbar, dass die Polizei den Mann nach Besichtigung der Wiese und mangels Vorliegens einer Sachbeschädigung auf den Zivilrechtsweg verwiesen hatte. Da das unbefugte Befahren einer Wiese gemäß oberösterreichischem Alm- und Kulturlächenschutzgesetz eine Verwaltungsübertretung darstellt, kritisierte die VA, dass die Polizei den Mann nicht an die Bezirksverwaltungsbehörde verwiesen hatte.
Bauverfahren – Unterlassene Überprüfung der Standsicherheit einer Stützmauer 2024-0.468.951 (VA/OÖ-BT/B-1)	Gemeinde St. Lorenz	Die Baubehörde verabsäumte es, die Vereinbarkeit der ihr angezeigten Geländeänderungen und der Gartenhütte mit dem Orts- und Landschaftsbild zu überprüfen und mit Bescheid als Bedingung vorzuschreiben, dass die Anschüttungen erst nach Vorlage eines geologischen Gutachtens vorgenommen werden dürfen. Gegebenenfalls hätten Auflagen zur Gewährleistung der Standsicherheit der angrenzenden Stützmauer und zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes vorgeschrieben werden müssen.
Unterlassene Nichtigklärung einer Baubewilligung 2024-0.418.201 (VA/OÖ-BT/B-1)	Marktgemeinde Buchkirchen	Entgegen den Anregungen der Aufsichtsbehörde und der VA unterließ es der Gemeinderat, die rechtskräftige, ohne Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erteilte Baubewilligung für den Einbau von Ferkel- und Mastschweineabteilen in einen Vierkanthof als nichtig zu erklären. Das BVwG hatte festgestellt, dass für das Vorhaben eine UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen ist. Da die oberösterreichische Landesregierung die Baubewilligung wegen Gesetzwidrigkeit aufhob, hatte die VA keine weiteren Veranlassungen zu treffen.
Mangelhafte Aufklärung und Umgang mit nicht hinreichend bestimmtem Antrag 2024-0.150.304 (VA/OÖ-BT/B-1)	Magistrat der Stadt Steyr	Ein „Ansuchen um Aufstellen einer Blockhütte“ deutet der Magistrat ohne weitere Erhebungen als Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung, die in weiterer Folge durch den Bürgermeister erteilt wird. Der Magistrat unterstellte dem Antrag damit unzulässigerweise seine eigene Deutung. Darüber hinaus unterließ er es, auf das bestehende widmungsbedingte Bauverbot hinzuweisen.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Verweigerung eines Kindergartenbesuchs 2024-0.322.986 (VA/OÖ-SCHU/C-1)	Landeshauptmann von Oberösterreich, Bildungsdirektion (BD) OÖ	Im März 2024 teilte die BD OÖ den Eltern mit, dass der Kindergartenbesuch ihres entwicklungsverzögerten Sohnes sofort beendet werden müsse. Der Kindergartenbesuch sei rechtswidrig, weil der Bub bereits schulpflichtig sei. Das OÖ Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz verbietet aber nicht, Volksschulpflichtige Kinder im häuslichen Unterricht in alterserweiterte Kindergarten-Gruppen aufzunehmen. Die VA stellte fest, dass die von der BD OÖ dem Kindergarten-Träger übermittelte Aufforderung, die Betreuung des Kindes zu unterlassen, rechtswidrig war. Außerdem erfolgte sie entgegen pädagogischer Empfehlung und berücksichtigte auch nicht das Kindeswohl.
„Zufriedenstellend“ als Verhaltensnote 2023-0.931.593 (VA/OÖ-SCHU/C-1)	Bildungsdirektion Oberösterreich (BD OÖ)	Die Dokumentation des Fehlverhaltens von zwei Schwestern, die jeweils die Betragen-Note „Zufriedenstellend“ nach sich zog, war mangelhaft. Nach Einschreiten der VA sensibilisierte die BD OÖ die involvierten Lehrkräfte hinsichtlich der Notwendigkeit einer genauen Dokumentation, um für Eltern eine bessere Nachvollziehbarkeit der Notengebung zu gewährleisten.
Ablehnung von Bewerbungen 2023-0.266.642 (VA/OÖ-SCHU/C-1)	Bildungsdirektion Oberösterreich (BD OÖ)	Die BD OÖ lehnte Bewerbungen eines Mannes als Pflichtschullehrer in OÖ unter Berufung auf ein länger zurückliegendes Gerichtsverfahren, das zugunsten des Mannes beendet worden war, ab. Nach intensiver Abklärung mit der VA stellte die BD OÖ klar, dass das Gerichtsverfahren nicht mehr Grundlage für eine Anstellungsentscheidung sein darf.
Sozialhilfe – Nichtauszahlung zuerkannter Leistungen 2024-0.282.118 (VA/OÖ-SOZ/A-1)	Stadt Linz	Die einer Betroffenen für den Monat März 2024 zuerkannte Sozialhilfe wurde erst nach Einleitung des Prüfverfahrens der VA Mitte Mai 2024 ausbezahlt. Der Bürgermeister der Stadt Linz sagte zu, dass durch Maßnahmen im Bereich der IT derartige Verzögerungen künftig ausgeschlossen werden sollen.
Sozialhilfe – Verfahrensdauer 2024-0.163.376 (VA/OÖ-SOZ/A-1)	Stadt Linz	Ein Antrag auf Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe wurde erst nach mehr als zwölf Monaten – und somit weit nach Verstreichen der gesetzlich höchstzulässigen Verfahrensdauer von drei Monaten – erledigt.
Vertretung eines Kindes in Unterhaltsangelegenheiten 2023-0.900.429 (VA/OÖ-SOZ/A-1)	Kinder- und Jugendhilfe (KJH) Bezirkshauptmannschaft (BH) Gmunden	Eine Oberösterreicherin betraute die KJH der BH Gmunden Anfang November 2022 mit der Durchsetzung des Unterhalts ihrer beiden minderjährigen Söhne. Zuvor waren die Unterhaltsverpflichtungen des Vaters vom Bezirksgericht Gmunden rückwirkend ab dem Jahr 2018 erhöht worden. Daraus ergab sich eine hohe rückständige Unterhaltsforderung. Die Behörde bemühte sich zeitnahe um eine außergerichtliche Lösung und forderte den Vater auf, bis Anfang des Jahres 2023 einen Ratenzahlungsvorschlag zu unterbreiten. Dieser Aufforderung kam dieser jedoch nicht nach. Trotzdem brachte die BH Gmunden erst anlässlich eines weiteren Zahlungsverzuges Mitte August 2023 einen Exekutionsantrag bei Gericht ein.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Verletzung der Schulpflicht 2023-0.549.763 (VA/OÖ-SOZ/A-1)	Kinder- und Jugendhilfe (KJH) Bezirkshauptmannschaft (BH) Schärding	<p>Ein Oberösterreicher beschwerte sich, dass die Mutter hinsichtlich der bei ihr lebenden Kinder andauernd die Schulpflicht verletzt habe und die BH Schärding diesbezüglich untätig gewesen sei. Nach einer Abklärung stellte die KJH keine Gefährdung des Wohls der beiden Minderjährigen fest. Im weiteren Fallverlauf sah jedoch die Bildungsdirektion die Situation als eine Gefährdung des Kindeswohls und meldete die andauernde Verletzung der Schulpflicht seit dem Schuljahr 2021/22 an die Behörde. Die VA beanstandete, dass die KJH eine kontinuierliche und beharrliche Bearbeitung der Thematik unterließ. Als letztes Mittel wäre nach Ansicht der VA seitens der Behörde ein gerichtlicher Antrag auf Übertragung der Obsorge im relevanten Teilbereich schulische Angelegenheiten zu stellen gewesen.</p>
Sozialhilfe 2023-0.342.253 (VA/OÖ-SOZ/A-1)	Bürgermeister der Stadt Linz	<p>Da ein fiktiver Unterhaltsanspruch angerechnet worden war, kam es zu einer fehlerhaften Berechnung der Höhe der Sozialhilfe. Da das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Bescheid während des Prüfverfahrens der VA aufhob, waren keine weiteren Veranlassungen zu treffen.</p>

## Salzburg

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Ortsbild – fehlendes Gutachten 2023-0.870.435 (VA/S-BT/B-1)	Bezirkshauptmannschaft (BH) Zell am See  Gemeinde Kaprun	In einem Baubewilligungsverfahren unterließ die BH Zell am See die Einholung eines Ortsbildgutachtens. Auch die Gemeinde, die als Amtspartei im Verfahren die Interessen des von ihr wahrzunehmenden Ortsbildschutzes geltend zu machen hat, unterließ die Einholung eines Ortsbildgutachtens und gab „freihändig“ eine positive Stellungnahme ab.
Privatrechtliche Übernahme der Bebauungsplankosten 2023-0.745.720 (VA/S-BT/B-1)	Gemeinde Bad Gastein	Im Verfahren zur Erstellung eines Bebauungsplanes regte die Projektwerberin an, die Trauf- und Frsthöhe anzuheben und erklärte gleichzeitig, die Planungskosten zu übernehmen. Das Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 ermächtigt die Gemeinden nicht dazu, die Kosten der Bebauungsplanung vertraglich auf Projektwerbende zu überwälzen, sondern sieht die Vorschreibung von Planungskostenbeiträgen vor. Da der Bebauungsplan unter der Verantwortung der Gemeinde vom Ortsplaner erstellt und die Höhe nicht geändert wurde, bewirkte die Kostenübernahme keine Gesetzwidrigkeit des Bebauungsplans.
Widmungswidrige Nutzung eines „Chalets“ im Grünland 2023-0.263.307 (VA/S-BT/B-1)	Bürgermeister (Bgm) der Stadtgemeinde Radstadt	Die Baubehörde duldete die widmungswidrige Nutzung eines Bauernhauses im „Grünland – ländliches Gebiet“ als Ferienhaus, das an Urlaubsgäste vermietet wurde. Das Haus befand sich außerhalb des Hofverbandes des landwirtschaftlichen Betriebs in isolierter Lage. Es lag keine zulässige Privatzimmervermietung vor, weil die Vermieter nicht mit ihren Gästen im Hausverband wohnten. Aufgrund des Einschreitens der VA untersagte die Bürgermeisterin die widmungswidrige Nutzung.
Dauer eines Staatsbürgerschaftsverfahrens 2024-0.450.794 (VA/S-POL/C-1)	Amt der Salzburger Landesregierung (Sbg LReg)	In einem im Jahr 2019 eingeleiteten Staatsbürgerschaftsverfahren setzte die Sbg LReg von Mai 2021 bis Februar 2022 sowie Juli 2022 bis Februar 2023 keine Ermittlungsschritte und verursachte eine Verfahrensverzögerung von über 15 Monaten. Begründet wurde dies mit dem Abwarten gerichtlicher Entscheidungen in ähnlich gelagerten Fällen. Diese Rechtfertigung konnte die VA nur für den Zeitraum Oktober 2023 bis Juni 2024 nachvollziehen.
Berechnung des Jubiläumstichtages 2024-0.499.542 (VA/S-SCHU/C-1)	Bildungsdirektion (BD) Salzburg	Eine Lehrerin bemühte sich zunächst erfolglos, vor ihrem Pensionsantritt eine Vorverlegung ihres Jubiläumstichtages zu erreichen, um in den Genuss einer Sonderzahlung nach Erreichen des 40-jährigen Dienstjubiläums zu kommen. Nach Einschreiten der VA wurde ihr Anliegen noch rechtzeitig bearbeitet.

## Steiermark

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Hohe Wasserabrechnung 2022-0.166.776 (VA/ST-ABG/C-1)	Marktgemeinde (MG) Gratkorn	In einer Abrechnung verrechnete die MG einem alleinstehenden und ortsabwesenden Mann für rund zwei Monate 87 m <sup>3</sup> Wasser. Der MG hätte auffallen müssen, dass der Verbrauch stark vom durchschnittlichen Jahresverbrauch (31 m <sup>3</sup> ) abwich und sich für knapp zwei Monate fast verdreifachte. Den ausgebauten Wasserzähler übermittelte die MG am Ende des Zeitraumes der Wartungsfirma ohne Hinweis darauf und schrieb dem Mann die Kosten aber viel später vor. Er hätte den Zähler daher nicht mehr überprüfen lassen können. Die MG sah den Fehler ein und veranlasste eine Gutschrift.
Ausbildung zum landwirtschaftlichen Facharbeiter 2023-0.524.562 (VA/ST-AGR/C-1)	Amt der Steiermärkischen Landesregierung	Ein Mann wandte sich hinsichtlich seiner Ausbildung zum landwirtschaftlichen Facharbeiter an der Landwirtschaftlichen Fachschule (LFS) Grottenhof an die VA. Das Land habe seine Eingabe nicht beantwortet. Die VA stellte fest, dass die Eingabe beantwortet und das Land sowie die Direktion der LFS ihn zuvor bereits aufgeklärt hatten. Für die VA war jedoch nicht nachvollziehbar, warum ihm in der Beantwortung seiner neuen Eingabe eine Lösung in Aussicht gestellt und damit eine nicht erfüllbare Erwartung geweckt wurde.
Säumnis mit Bauauftrag 2024-0.387.431 (VA/ST-BT/B-1)	Stadtgemeinde Voitsberg	Der Bürgermeister entschied über die Anträge eines Nachbarn aus dem Jahr 2022, die Benützung des Jägerstandes eines Schießplatzes wegen Lärmbelästigungen zu unterlassen und diesen auf den genehmigten Bestand rückzubauen, erst im Sommer 2024. Er wies die Anträge des Nachbarn zwar ab, erteilte aber von Amts wegen den Auftrag, die konsenslosen Bauten (Klimagerät, Abwurfleinrichtungen beim Entenstand und Maschinenhütte) zu beseitigen.
Widmung eines Wohngebiets und einer Verkehrsflächeninsel 2023-0.714.130 (VA/ST-BT/B-1)	Stadtgemeinde Schladming	Aufgrund von Ansuchen der Eigentümer eines bis zu 40 % geneigten Hanggrundstücks beschloss der Gemeinderat die Ausweisung eines Wohngebietes, ohne dass nachvollziehbar war, welche Planungsvoraussetzungen sich wesentlich geändert hatten und welche öffentlichen Interessen für eine Wohngebietswidmung in peripherer Lage sprachen. Die festgelegte „Verkehrsflächeninsel“ hatte keine Verbindung mit der gewidmeten Zufahrtstraße und konnte daher ihre Erschließungsfunktion nicht erfüllen.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
<p>Unterbliebene Reaktion auf Eingaben 2024-0.142.030 (VA/ST-GEW/C-1)</p>	<p>Amt der Steiermärkischen Landesregierung (LReg)</p>	<p>Ein Ehepaar ersuchte Anfang Dezember 2023 den Landeshauptmann der Steiermark, Messungen des Amtes der LReg und des regionalen Stromversorgungsunternehmens der auf ihre Liegenschaft einwirkenden, störenden Schallimmissionen zu veranlassen. Das Ersuchen, eine Urgenz und eine weitere Eingabe beantwortete das Amt der LReg nicht. Erst nach Einschreiten der VA reagierte die Behörde.</p>
<p>Probleme mit einer Landesmietwohnung 2023-0.140.473 (VA/ST-LAD/A-1)</p>	<p>Land Steiermark (Stmk)</p>	<p>Die Forderung des Landes Stmk gegenüber einem Mann auf Mietzinsrückstand und Räumungskosten in Bezug auf eine Landesmietwohnung erwiesen sich als unbegründet, weil ein Mietvertrag nicht zustande gekommen war.</p>
<p>Beiträge für schulische Tagesbetreuung 2024-0.425.611 (VA/ST-SCHU/C-1)</p>	<p>Amt der Steiermärkischen Landesregierung (Stmk LReg) ABI-Service der Stadt Graz</p>	<p>Jedes Jahr berechnet das ABI-Service die Betreuungskosten und die soziale Staffelung für die schulische Tagesbetreuung. Obwohl die Eltern des betroffenen Mädchens getrennt leben und somit auch höhere Wohnkosten als Paare haben, behandelte das ABI-Service den Antrag so, als gebe es nur einen gemeinsamen Haushalt. Die Stadt Graz überprüfte die Berechnung und berücksichtigte nunmehr die höheren Wohnkosten, die durch das Doppelresidenzmodell entstehen. Der Beitrag wurde auf rund die Hälfte reduziert.</p>
<p>Sprengelfremder Schulbesuch 2024-0.260.639 (VA/ST-SCHU/C-1)</p>	<p>Marktgemeinde (MG) Öblarn</p>	<p>In einem Bescheid der MG Öblarn über die Ablehnung eines sprengelfremden Schulbesuches wurden problematische Formulierungen gegenüber dem Antragsteller verwendet. Nach Einschreiten der VA räumte die MG ein, dass die weiteren persönlichen Begründungen in einem Bescheid keinen Platz finden sollen. Sie bedauerte, dass der Eindruck der Voreingenommenheit bzw. einer polemisch anmutenden Wortwahl in der Bescheidbegründung entstanden ist.</p>
<p>Schlechte Betragensnote 2023-0.884.300 (VA/ST-SCHU/C-1)</p>	<p>Bildungsdirektion (BD) Steiermark</p>	<p>Ein Schüler bekam im Schuljahr 2022/23 ein „Nicht zufriedenstellend“ als Betragensnote. Die Prüfung ergab, dass die Note aufgrund des Verhaltens des Schülers an der Mittelschule nachvollziehbar war. Die Erziehungsberechtigten hätten aber zeitnah vom (weiterhin) negativen Verhalten benachrichtigt werden müssen, was nicht in zureichendem Maße geschah. Auch war die Dokumentation der für die Benotung maßgeblichen Sachverhalte mangelhaft.</p>
<p>Zuschuss zu den Kosten der 24-Stunden-Betreuung 2024-0.527.450 (VA/ST-SOZ/A-1)</p>	<p>Bezirkshauptmannschaft (BH) Graz-Umgebung</p>	<p>Die Behörde forderte die Antragstellerin erst fünf Monate nach Beginn des begehrten Leistungsbezuges auf, ausstehende Unterlagen zu übermitteln.</p>

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
<p>Missachtung der Dokumentationspflicht 2023-0.553.058 (VA/ST-SOZ/A-1)</p>	<p>Kinder- und Jugendhilfe (KJH) Bezirkshauptmannschaft (BH) Neunkirchen</p>	<p>Ein Mann meldete seine Sorgen um seine beiden Stiefkinder – die nach der Trennung im Haushalt der Mutter lebten – mehrfach an die BH Neunkirchen. Gegenüber der VA beschwerte er sich über die Untätigkeit der Behörde. Im Prüfverfahren informierte diese die VA über umfassende Abklärungsschritte. Dazu fanden sich im eingesehenen Akt der KJH jedoch keine Aufzeichnungen. Die VA machte das Land NÖ daher auf die Dokumentationspflicht aufmerksam und wies darauf hin, dass eine ordnungsgemäße Dokumentation durchgehend und für alle Minderjährigen, auf die sich eine Gefährdungsabklärung bezieht, sicherzustellen ist.</p>

## Wien

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Dauer der Staatsbürgerschaftsverfahren Anzahl der festgestellten Missstände: 432	Magistratsabteilung (MA) 35	Die MA 35 setzte in der Regel keine durchgehenden oder nur sehr wenige Verfahrensschritte. Dadurch kam es zu vermeidbaren Verzögerungen, wobei organisatorische Mängel und eine steigende Anzahl an Staatsbürgerschaftsverfahren keine rechtlich relevanten Begründungen sind. Die VA regte an, die Verfahren so rasch wie möglich abzuschließen, sofern sie im Lauf des Prüfverfahrens nicht bereits abgeschlossen wurden.
Staatsbürgerschaft – Antragstellungstermine Anzahl der festgestellten Missstände: 9	Magistratsabteilung 35 (MA 35)	Bereits 2022 fiel auf, dass die MA 35 zunehmend weit in der Zukunft liegende Termine für die Antragstellung vergab. In einem Arbeitsgespräch im August 2022 stellte die MA 35 eine Verbesserung durch Personalaufstockung in Aussicht. Auch 2024 ist die VA weiterhin mit Beschwerden konfrontiert, in denen Antragstellungswilligen nach dem Erstgespräch Termine angeboten werden, die bis zu über ein Jahr in der Zukunft liegen.
Ungleichbehandlung bei Parkpickerl-Vergabe 2023-0.679.388 (VA W-G/B1)	Stadtgemeinde Wien	Entgegen den gesetzlichen Vorgaben der StVO, die nur ein Parkpickerl vorsieht, vergibt die Stadt Wien an in Wien hauptortsgemeldete Personen zusätzliche Ausnahmegewilligungen für Kurzparkzonen im Bereich von Kleingärten, wenn diese dort einen Nebenwohnsitz haben. Personen, die nicht in Wien hauptortsgemeldete sind, können kein solches Saisonpickerl für ihren Kleingarten, an dem sie einen Nebenwohnsitz angemeldet haben, erwerben. Diese Vorgehensweise verstößt einerseits gegen die StVO und andererseits gegen das Willkürverbot des Gleichheitsgrundsatzes.
Unterbliebene Reaktion auf Eingabe 2023-0.494.637 (VA/W-GEW/C-1)	Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) Magistratsabteilung (MA) 20	Ein Wiener wandte sich an die VA, da die KPC – als Dienstleisterin der eigentlichen Förderstelle MA 20 – trotz einer Zusage die Förderung für seinen Stromspeicher nicht ausgezahlt hatte. Der Mann kritisierte auch, dass die Ombudsstelle der KPC auf seine Beschwerde nicht reagiert habe. Die KPC räumte ein, dass die Ombudsstelle eine zeitnahe Antwort an den Mann verabreicht hatte. Die über zehnmonatige Dauer bis zur Auszahlung begründete sie nachvollziehbar mit notwendigen Unterlagenergänzungen.
Behindertenparkplatz 2024-0.241.596 (VA/W-POL/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 46	Die Voraussetzungen für die Verordnung eines Behindertenparkplatzes waren nicht gegeben. Die MA 46 wollte dem Betroffenen die Zurückziehung des Ansuchens ermöglichen, um ihm Kosten zu ersparen. Die VA kritisierte aber die mangelhafte Kommunikation. Die MA 46 teilte dem Mann den Ablehnungsgrund in einem Schreiben nämlich nicht mit.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Fahrradverbot in Parkanlagen 2023-0.813.384 (VA/W-POL/C-1)	Magistratsabteilung (MA 42)	Eine Frau beschwerte sich über die Missachtungen des Fahrradverbotes im Auer-Welsbach-Park in Wien. Sie habe sich vergeblich an die Bezirksvertretung und die Polizei gewandt. Die Bezirksvertretung habe sie an die Polizei und diese an die Bezirksvertretung verwiesen. Die Magistratsdirektion der Stadt Wien teilte mit, dass Beschwerden, die bei den Wiener Stadtgärten (MA 42) einlangen und das Fahrradverbot betreffen, der Polizeiinspektion (PI) gemeldet würden. Die VA kritisierte, dass die MA 42 erst über Einschreiten der VA eine von der Bezirksvorstehung übermittelte Beschwerde zum Fahrradverbot an die PI weiterleitete.
Schulstraße – Ausnahmegenehmigung für einen Bewohner 2023-0.059.239 (VA/W-POL/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 46	Ein Anrainer einer Schulstraße kritisierte, dass die Verkehrsbehörde MA 46 seine Ausnahmegenehmigung zum Zu- und Ausfahren in die bzw. aus der Schulstraße abgelehnt hatte. Für ihn war dies unverständlich, da laut einer Novelle im Oktober 2022 Anrainerinnen und Anrainer für das Zu- und Ausfahren in eine bzw. aus einer Schulstraße vom zeitlich befristeten Fahrverbot ausgenommen sind. Die MA 46 vertrat den Standpunkt, dass bisher nach der alten Rechtslage verordnete Schulstraßen auch nach der Novellierung bestehen bleiben könnten, begründete dies aber aus Sicht der VA nicht ausreichend.
Suche nach Schulplatz 2024-0.510.317 (VA/W-SCHU/C-1)	Bildungsdirektion (BD) Wien	Ein Schüler benötigt aufgrund von Verhaltensauffälligkeiten eine Einzelbetreuung beim Schulbesuch. Dies war der BD Wien schon vor den Sommerferien 2024 bekannt. Dennoch setzte man nicht rechtzeitig die erforderlichen Personalmaßnahmen. Knapp zwei Monate nach Schulbeginn kann der Schüler daher immer noch nicht die Schule besuchen. Die VA beanstandete diesen Umstand und regte eine baldige Personalaufstockung zugunsten des Schülers an.
Berechnung der Vordienstzeiten 2024-0.462.569 (VA/W-SCHU/C-1)	Landeshauptmann von Wien Bildungsdirektion (BD) für Wien	Ein Lehrer trat im Dezember 2022 in einer Berufsschule seinen Dienst an. Die BD Wien berechnete aber bis Juni 2024 die Vordienstzeiten nicht. Sie gab an, dass die Berechnung nicht erfolgt sei, da Dienstzeitbestätigungen mit Angabe des Beschäftigungsmaßes noch fehlten. Dennoch hätte die BD die Unterlagen zeitnahe sichten und mögliche fehlende Unterlagen urgieren müssen.
Verzögerungen bei der Pensionsberechnung 2024-0.424.961 (VA/W-SCHU/C-1)	Bildungsdirektion (BD) Wien	Eine Lehrerin war seit 2019 im Ruhestand, bekam aber nicht die volle Pensionszahlung, sondern nur einen Akontobezug. Der Grund dafür ist die ausstehende Berechnung ihres Besoldungsdienstalters, das auch für die Pensionsberechnung maßgeblich ist. Nach Einschreiten der VA sagte die BD Wien zu, die Berechnung nachzuholen und die Pensionsversicherungsanstalt Anfang des kommenden Schuljahres zu informieren. Die BD verweigerte aber Schadenersatz wegen inflationsbedingter Pensionsminderung oder die gesetzlich vorgesehenen Verzugszinsen zu bezahlen, trotz bereits wiederholter Beanstandung durch die VA.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Berechnung des Besoldungsdienstalters 2024-0.273.854 (VA/W-SCHU/C-1)	Landeshauptmann für Wien, Bildungsdirektion (BD) Wien	Eine der Grundlagen für die Ergreifung des Lehrberufes war für einen Betroffenen ein bestimmtes, von der BD Wien errechnetes Gehalt. Tatsächlich zahlte die BD Wien aber nur das Einstiegsgehalt – rund 1.000 Euro weniger als zuvor errechnet – aus, weil sie das Besoldungsdienstalter verzögert feststellte. Im Zeitalter elektronischer Aktenführung sollte aus Sicht der VA eine zeitnahe Bearbeitung und Berechnung der Vordienstzeiten möglich sein.
Unzureichende Akteneinsicht 2024-0.141.366 (VA/W-SCHU/C-1)	Bildungsdirektion (BD) Wien	Die Mutter eines Schülers beschwerte sich wegen einer unzureichenden Akteneinsichtsmöglichkeit bei der BD Wien. Nach Einschreiten der VA ergänzte die BD Wien die Akte um relevante Unterlagen und gewährte der Frau wunschgemäß vollständige Einsicht.
Reisespesenabrechnung 2023-0.924.846 (VA/W-SCHU/C-1)	Bildungsdirektion (BD) Wien	Eine Lehrerin, die in einen Rechtsstreit mit ihrem Dienstgeber involviert war, erhielt im November 2023 einen hohen Geldbetrag unter dem Titel Reisespesen überwiesen. Nachfragen zu diesem Reisekostenersatz blieben erfolglos. Die VA konnte eine Klärung erreichen: Die Überweisung stellte eine Gehaltszahlung dar und wurde nur aus verrechnungstechnischen Gründen zwecks Beschleunigung der Zahlung über das Reisespesenkonto veranlasst. Dass die Frau erst nach Einschreiten der VA Klarheit über den Zahlungsgrund bekam, kritisierte die VA; dies umso mehr, als eine rasche Klärung angesichts der konfliktbehafteten dienstrechtlichen Situation geboten erschien.
Kindergartenplätze für Kinder mit Behinderungen 2023-0.378.816 (VA/W-SCHU/C-1) 2023-0.220.752 (VA/W-SCHU/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 10	Mehrere Familien wandten sich wegen der Suche eines geeigneten Kindergartenplatzes an die VA. Da die (Integrations-)Kindergartenplätze sehr ausgelastet sind und Personalmangel besteht, bietet die MA 10 freie Plätze vorrangig Kindern im verpflichtenden Kindergartenjahr an. Obwohl die MA 10 erste Schritte mittels eines Fünf-Punkte-Plans gesetzt hat, sieht die VA dennoch keine ausreichenden Bemühungen, Personal zu rekrutieren. Mehr diplomiertes Personal verlässt nämlich die Stadt Wien, als Neueintritte erfolgen. Die VA empfiehlt daher noch intensiver an einem Anreizsystem zu arbeiten, um diplomiertes pädagogisches Personal in den Beruf zu bringen und zu halten.
Auszahlung von Mietbeihilfe 2024-0.338.694 (VA/W-SOZ/A-1)	Magistratsabteilung (MA) 40	Einer Frau wurde Mietbeihilfe in der Höhe von rund 160 Euro vom 1. November 2023 bis 30. April 2024 weitergewährt. Trotz mehrfacher Urgezen und Zusicherungen der Behörde, habe die Betroffene die Mietbeihilfe jedoch nie erhalten. Nach Einschreiten der VA räumte die Magistratsdirektion einen Fehler bei der Anordnung der Leistung ein. Dieser sei im Zuge einer Überprüfung entdeckt worden. Die zuerkannte Leistung sei Mitte Mai 2024 angewiesen worden.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Mindestsicherung – Verfahrensdauer 2024-0.231.650 (VA/W-SOZ/A-1)	Magistratsabteilung (MA) 40	Ein Antrag eines Mannes auf Gewährung von Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung wurde erst nach fast 6,5 Monaten – und somit weit nach Verstreichen der gesetzlich höchstzulässigen Verfahrensdauer von drei Monaten – erledigt.
Mindestsicherung – falsche Berechnung 2024-0.196.192 (VA/W-SOZ/A-1)	Magistratsabteilung (MA) 40	Die Behörde hatte Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung zu niedrig berechnet, da sie die in Wien aufhältigen Kinder nicht berücksichtigt hatte. Die VA erreichte, dass die Leistung rückwirkend in voller Höhe zuerkannt wurde.
Mindestsicherung – Verfahrensdauer 2024-0.193.532 (VA/W-SOZ/A-1)	Magistratsabteilung (MA) 40	Ein Antrag eines Mannes auf Gewährung von Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung wurde erst nach ca. 4,5 Monaten – und somit weit nach Verstreichen der gesetzlich höchstzulässigen Verfahrensdauer von drei Monaten – erledigt. Darüber hinaus wurden die Leistungen zunächst auf ein falsches Konto angewiesen.
Mindestsicherung – Verfahrensdauer 2024-0.071.172 (VA/W-SOZ/A-1)	Magistratsabteilung (MA) 40	Ein Mann stellte im August 2023 einen Antrag auf Gewährung von Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung. Dieser Antrag wurde im Februar 204 mit Bescheid abgewiesen und somit weit nach Verstreichen der gesetzlich höchstzulässigen Verfahrensdauer von drei Monaten.
Mindestsicherung – Verfahrensdauer 2024-0.032.042 (VA/W-SOZ/A-1)	Magistratsabteilung (MA) 40	Einem Mann wurde keine Mindestsicherung zuerkannt, obwohl er die Anspruchsvoraussetzungen erfüllte. Nach Einschreiten der VA wurden ihm in weiterer Folge die Leistungen rückwirkend nachbezahlt.
Mindestsicherung – Verfahrensdauer 2023-0.895.420 (VA/W-SOZ/A-1)	Magistratsabteilung (MA) 40	Ein Antrag eines Mannes auf Gewährung von Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung wurde erst nach der gesetzlich höchstzulässigen Verfahrensdauer von drei Monaten erledigt.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
<p>Vorgehensweise bei nachträglicher Unterhaltsüberprüfung</p> <p>2023-0.886.220 (VA/W-SOZ/A-1)</p>	<p>Magistratsabteilung (MA) 11</p>	<p>Die MA 11 hatte im Jahr 2020 mit einem Vater eine Vereinbarung über seine monatlichen Unterhaltszahlungen für seine minderjährige Tochter geschlossen. Im Jahr 2023 informierte die Behörde den Vater über eine Überprüfung seiner Unterhaltsverpflichtungen für die Jahre 2021, 2022 und 2023. Die Behörde forderte aber noch vor Ablauf der Frist, die dem Vater zur Übermittlung seiner Einkommensunterlagen eingeräumt worden war, von seinem Dienstgeber die Zusendung der entsprechenden Lohnnachweise. Außerdem stellte die Behörde einen gerichtlichen Antrag auf nachträgliche Unterhaltserhöhung, obwohl sich der Betroffene zuvor Gesprächsbereit gezeigt hatte. In ihrem Antrag berücksichtigte die MA 11 zudem den Unterhaltsstopp nicht, was schließlich zu einer teilweisen Abweisung der beantragten Beträge durch das zuständige Gericht führte.</p>
<p>Mindestsicherung nicht ausgezahlt</p> <p>2023-0.865.333 (VA/W-SOZ/A-1)</p>	<p>Magistratsabteilung (MA) 40</p>	<p>Die Behörde zahlte aufgrund eines Versehens eine vom Landesverwaltungsgericht Wien verfügte Zuerkennung von Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung nicht aus. Die VA konnte eine umgehende Nachzahlung der zuerkannten Geldleistung erwirken.</p>
<p>Mindestsicherung – Verfahrensdauer</p> <p>2023-0.865.012 (VA/W-SOZ/A-1)</p>	<p>Magistratsabteilung (MA) 40</p>	<p>Ein Antrag eines Mannes auf Gewährung von Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung wurde nach einer Verfahrensdauer von mehr als fünf Monaten zu Unrecht abgewiesen. Nach Einschreiten der VA wurden ihm in weiterer Folge die Leistungen rückwirkend nachbezahlt.</p>
<p>Kinder- und Jugendhilfe – Pflegeverhältnis bei Voller Erziehung</p> <p>2023-0.852.046 (VA/W-SOZ/A-1)</p>	<p>Magistratsabteilung (MA) 11</p>	<p>Die Wiener Kinder- und Jugendhilfe setzte eine Gefahr-im-Verzug-Maßnahme und brachte einen Minderjährigen bei Bekannten der Familie unter. Das konkrete Vorgehen der Behörde in diesem Fall entsprach allerdings nicht den gesetzlichen Anforderungen. Vor der Übergabe des Pflegekindes hätte der Kinder- und Jugendhilfeträger die persönliche Eignung der Pflegepersonen prüfen und dokumentieren müssen. Die Eignung zur Übernahme eines Kindes in Pflege und Erziehung ist gegeben, wenn, unter anderem, eine Ausbildung absolviert wurde. Im gegenständlichen Fall erfolgte die Überprüfung dieser Eignung erst nach Übergabe des Kindes an die Pflegefamilie. Die zwingend vorgesehene Ausbildung der Pflegepersonen fand nicht statt.</p>
<p>Mindestsicherung – Verfahrensdauer</p> <p>2023-0.802.722 (VA/W-SOZ/A-1)</p>	<p>Magistratsabteilung (MA) 40</p>	<p>Die VA stellte im Rahmen eines amtswegigen Prüfverfahrens fest, dass die MA 40 im Jahr 2023 in einer gegenüber dem Jahr 2022 signifikant ansteigenden Zahl von Fällen die gesetzliche Bearbeitungsfrist von drei Monaten bei Anträgen auf Gewährung von Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung überschritten hatte.</p>

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
<p>Höhe der Mindestsicherung 2023-0.728.918 (VA/W-SOZ/A-1)</p>	<p>Magistratsabteilung (MA) 40</p>	<p>Einer Frau wurden Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung zuerkannt. Die MA 40 berechnete jedoch die Höhe der falsch. Der fehlerhafte Bescheid wurde schließlich mit Beschwerdeentscheidung aufgehoben.</p>
<p>Mangel an Krisenabklärungsplätzen in Wien 2023-0.600.586 (VA/W-SOZ/A-1)</p>	<p>Magistratsabteilung (MA) 11</p>	<p>Eine Mutter vermutete einen sexuellen Missbrauch ihres dreijährigen Sohnes in einem Wiener Krisenzentrum. Obwohl sich im Prüfverfahren keine konkreten Anhaltspunkte für den geäußerten Verdacht zeigten, ergab sich aus den eingesehenen Unterlagen, dass das Kind in der Einrichtung mit einem zwölfjährigen Burschen zusammengelegt worden war. Die Behörde wies, unter anderem, auf eine Überbelegung der Wiener Krisenzentren in Ausnahmefällen hin. Anlässlich des Falles beanstandete die VA das bereits wiederholt thematisierte fehlende Angebot an Krisenabklärungsplätzen in Wien und forderte einen bedarfsentsprechenden Ausbau der Plätze.</p>